

B E G R Ü N D U N G

zur 4. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4-076-2

für den Bereich Moränenhöhe im Ortsteil Materborn

Die Antragsteller beabsichtigen, angesichts der Familiengröße und der dadurch bedingten Wohnbedürfnisse ihr Wohngebäude Moränenhöhe 31 angemessen zu erweitern.

Da sich die innerhalb der Baugrenzen noch zur Verfügung stehende überbaubare Grundstücksfläche wegen des vorhandenen Gebäudegrundrisses für eine Erweiterung nicht eignet, planen die Antragsteller eine Erweiterung in gleicher Größe in südlicher Richtung außerhalb der festgesetzten Baugrenzen (Erweiterung ca. 35 m²).

Der Eigentümer des angrenzenden Grundstückes Haus Nr. 29, Flur 57, Flurstück 26, erklärt, dass er mit der Erweiterung des Wohnhauses auf dem Nachbargrundstück nicht einverstanden ist. Er vertritt die Ansicht, dass die vorgesehene Bebauung eine wesentliche Verschlechterung der planungsrechtlichen Situation sei.

Im Winter – bei entlaubten Bäumen – sei seine Aussicht von einem Dachflächenfenster (Größe ca. 1 m X 1 m) des WC-/Duschraumes durch die beabsichtigte Baumaßnahme erheblich eingeschränkt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Verlagerung „der Restbaufläche“ zu keiner Verschlechterung der planungsrechtlichen Situation führt.

Die freie Aussicht gehört nicht zu den schutzwürdigen Rechten eines Nachbarn. Vielmehr muss jeder Grundstücksnachbar damit rechnen, dass Nachbargrundstücke in einer Weise bebaut werden, die ihn die Aussicht auf die Umgebung oder Dritten die Sicht auf sein Grundstück ganz oder teilweise nimmt.

Von Seiten der Verwaltung bestehen aus städtebaulicher Sicht gegen die geplante Bebauungsplanänderung keine Bedenken, da nachbarrechtliche Belange nicht berührt werden.

Aufgestellt:

Kleve, 10.11.1999

STADT KLEVE
Der Bürgermeister
- Planungsamt -
Im Auftrag


Crämer